

Aufnahme der Darbietungen des Rundfunks ist gestattet unter Beachtung der polizeilichen Bestimmungen.

(3) Andere Funknachrichten, die unbeabsichtigt mitgehört worden sind, dürfen weder niedergeschrieben noch Dritten mitgeteilt noch für irgendwelche Zwecke verwendet werden.

§ 22

Optische und akustische Fernmeldeanlagen auf fremden Seefahrzeugen

(1) In Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist fremden Seefahrzeugen die Übermittlung von Nachrichten durch optische und akustische Zeichen (außer Infrarot und Ultraschall) gestattet, soweit dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Ausnahmen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen angeordnet werden. Der Verkehr mit dem Festland darf nur über die hierfür vorgesehenen festen Signalstellen abgewickelt werden.

(2) Im Bereich der Befeuerung, der Fahrwasser, Küsten und Inseln der Deutschen Demokratischen Republik darf die Lichtstärke der Zeichen mit Lichtblinken und farbigen Laternen nicht die der hellsten Positionslaterne übersteigen.

(3) Die Abgabe von Unterwasserschallzeichen ist nicht gestattet.

VII.

Zuständigkeit

§ 23

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

(1) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ist für alle Fragen des Funkverkehrs, des Funkbetriebes und der Funktechnik sowie für die Aufstellung von Grundsätzen über die technischen und betrieblichen Anforderungen an Funk- und andere Fernmeldegeräte im Rahmen dieser Verordnung zuständig, soweit diese Grundsätze durch Vorschriften im Funkwesen gegeben sind.

(2) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nimmt entweder den Funkdienst durch seine Dienststellen über eigene Funkanlagen wahr, oder es kann Behörden, Verwaltungen, Körperschaften und anderen durch Verleihung die Befugnis erteilen, Funkanlagen zu errichten, zu besitzen und zu betreiben. Diese Verleihung wird unter besonderen Auflagen durch eine Verleihungsurkunde bestätigt.

(3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen verpflichtet, darüber zu wachen, daß alle Funkanlagen im Sinne dieser Verordnung in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt sind, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen, mit den erforderlichen Dienstbehelfen ausgerüstet sind und nach den erlassenen Betriebs- und Verkehrsbestimmungen betrieben werden.

(4) Dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen steht zur Erfüllung dieser besonderen Verpflichtungen ein Revisionsrecht über alle Funkanlagen im Sinne dieser Verordnung in der Deutschen Demokratischen Republik zu, das es durch seine Beauftragten ausübt.

(5) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes hat das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Betriebseinschränkungen oder Stilllegungen von Funkanlagen, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten herbeizuführen.

(6) Die Funkzeugnisse zur Wahrnehmung des Funkdienstes auf Seefunkstellen stellt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen aus.

§ 24

Ministerium für Arbeit

Das Ministerium für Arbeit ist zuständig für Fragen der Ausrüstungspflicht der Seefahrzeuge mit Funkanlagen sowie für Regelungen im Seefunkdienst, die durch Schiffssicherheitsbestimmungen bedingt sind (§ 3).

§ 25

Staatssekretariat für Schifffahrt

(1) Das Staatssekretariat für Schifffahrt ist zuständig für die Ausbildung und Bereitstellung des Personals der Seefunkstellen.

(2) Soweit Fragen der Schiffsführung und der Seefahrt durch den Seefunkdienst berührt werden, erläßt das Staatssekretariat für Schifffahrt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die nötigen Bestimmungen und Anweisungen.

(3) Die Sicherheitszeugnisse für Seefahrzeuge (§ 12 Abs. 2 Buchstaben b bis d) werden vom Seefahrtsamt ausgestellt.

VIII.

Strafbestimmungen

§ 26

Strafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 18 oder 19 bis 22 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist nur in den Fällen des § 10 Abs. 1 und des § 12 Abs. 4 strafbar.

(3) In minderschweren Fällen kann Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM verhängt werden.

Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zuständig.

Gegen den Ordnungsstrafbescheid steht dem Betroffenen die Beschwerde an das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu.

Die Entscheidung des Ministeriums ist endgültig.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides bei der Dienststelle, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat, schriftlich einzureichen oder mündlich zu